

§1 Allgemeines

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen, die wir gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erbringen .
2. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Schablonen, Berechnungen, Katalogen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass wir zuvor einer Weitergabe an Dritte ausdrücklich zugestimmt haben .

§2 Preise und Zahlungen

1. Vorbehaltlich einer abweichenden individualvertraglichen Regelung richten sich unsere Preise nach der zur Zeit der Auftragsannahme gültigen Preisliste, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Preise gelten ab Werk Kirm/Nahe zuzüglich Mehrwertsteuer, Fracht, Zoll, Verpackung und Versicherung.
2. Unsere Forderung, sofern nicht anders vereinbart, wird sofort nach Lieferung und Rechnungsdatum fällig .
3. Wird durch Überweisung bezahlt, ist der Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto maßgebend.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§3 Lieferfrist

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir die Ware als Ganzes oder Bestandteile der Ware von einem Unterlieferanten beziehen. Das gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung oder Verzögerung von uns verschuldet ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Musterentwicklungen.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt unser Werk bzw. die angegebene Versandstation verlässt oder die Versandbereitschaft dem Kunden angemeldet ist, die Ware aber ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorsehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Waren von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Dauern hierauf zurückzuführende Lieferverzögerungen länger als zwei Monate, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann jedoch erst zurücktreten, wenn wir auf seine Aufforderung hin nicht binnen Wochenfrist erklären, ob wir zurücktreten oder binnen zwei Wochen liefern wollen. Dasselbe Rücktrittsrecht entsteht unabhängig von der vorgesehenen Frist, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.
4. Auch wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, oder sich eine Zeit nach vorangegangenem Ereignis nach dem Kalender berechnen lässt, trifft Verzug erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung bei uns ein.

§4 Lieferung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk Kirm/Nahe vereinbart. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige, auch eigene Beförderungsperson geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
2. Wir können die Lieferung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt werden. Diese Zweifel werden insbesondere begründet durch Antrag auf Eröffnung bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Einzelzwangsvollstreckung, Wechsel- oder Scheckproteste, Hingabe ungedeckter Schecks, falsche Angabe des Kunden über seine Kreditwürdigkeit oder ungünstige Auskünfte zugelasener Auskunfteien. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird . Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in der der Kunde Zug um Zug gegen die Lieferung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.

§5 Beschaffenheit der Ware

1. Angaben zu unserer Ware sind reine Beschaffenheitsangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Garantien bezeichnet.
2. Keine Mängel sind geringe Mengen, Gewichts- und Maßabweichungen sowie geringe Abweichungen in Stoff, Reinheit, Farbe und Oberfläche, die innerhalb der für die Ware handelsüblichen Grenzen liegen. Durch seine spezielle Gerbung ist das Leder gezeichnet, wie es seinem natürlichen Wachstum entspricht. Die sichtbaren kleinen Hautfehler (Heckenrisse, Insektenstiche usw.) demonstrieren die Echtheit des Leders und mindern nicht die Qualität. Farbabweichungen sowie Farbschattierungen sind durch das Naturprodukt bedingt und stellen somit keinen Mangel dar.

§6 Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Die Rüge erkennbarer Mängel muss spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eintreffen der Ware geltend gemacht werden. Die Rüge versteckter Mängel ist nur dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung geltend gemacht wird.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde trägt bei der Nacherfüllung die Mehrkosten, die darauf beruhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die uns gewählte Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar, wird sie von uns verweigert oder verzögert sie sich über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so kann der Kunde, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüchen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Mängel an Teillieferungen berechtigen den Kunden jedoch nur dann von dem Gesamtvertrag zurückzutreten, wenn die übrigen Teillieferungen für ihn nachweislich nicht von Interesse sind.
4. Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren 1 Jahr nach Ablieferung. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung, einer Verletzung von Garantien oder in den Fällen des §438 Abs. 1 Nr.2, 634a Abs.1 Nr.2 BGB.
5. Sofern wir im Rahmen des Unternehmerrückgriffs zwingend haften, gelten vorrangig die Bestimmungen des §478, 479 BGB.
6. Für Mängelansprüche, die auf Schadensersatz gerichtet sind, gilt zudem die Regelung des §8.

§7 Begrenzung von Schadensersatzansprüchen

1. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn wir haften gemäß den nachfolgenden Ziffern 2 bis 6.
2. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Wir haften für Schäden, sofern sie auf Vorsatz beruhen.
4. Wir haften für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Unsere Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, sofern unseren einfachen Erfüllungsgehilfen wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 2 verletzt. Einfache Erfüllungsgehilfen sind Personen, deren wir uns bei der Erfüllung unserer Vertragspflichten bedienen, mit Ausnahme gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.
5. Soweit wir gemäß Ziffer 1, 2, 3 und 4 haften, verjähren Schadensersatzansprüche gegen uns nach einem Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des §438 Abs. 1 Nr.2 BGB und §634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
6. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß Ziffern 2, 3, 4 und 5 gelten nicht bei einer Verletzung von Garantien oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unser gegen den Kunden zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und annerkannt ist, und sichert sodann den Saldo.
2. Der Kunde tritt seine Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Verkauf unserer Vorbehaltsware zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche bereits jetzt an uns ab.
3. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben.
4. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall sind wir bevollmächtigt, im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen, und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen.
5. Der Kunde ist zur weiteren Veräußerung unserer Vorbehaltsware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziff. 2 auf uns übergeht. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu einer Verpfändung ohne Sicherheitsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt.
6. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware gegen Verlust und Beschädigung aufgrund von Feuer, Diebstahl, Wasser oder ähnlichen Gefahren ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzverpflichtete zustehen, gegebenenfalls anteilig, an uns ab. Jegliche Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware ist uns ebenso bekannt zu geben wie Zugriffe Dritter darauf.
7. Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, uns Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware zu erteilen und die Vorbehaltsware auf unsere Forderung hin herauszugeben. §449 Abs. 2 BGB ist soweit abbedungen. Zur Durchsetzung unseres Herausgabeanspruchs sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware an uns zu nehmen.
8. Des weiteren sind wir berechtigt, die herausgegebene Vorbehaltsware zur Befriedigung unserer Ansprüche zu verwerten, sobald entweder wir vom Vertrag zurücktreten oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere die Rücknahme oder die Pfändung oder die Verwertung der Gegenstände, gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

§9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Bad Sobernheim Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht.